ZIVILRECHT

Zusage des Lieferanten an den Leasingnehmer

OLG Frankfurt, Urteil vom 22. 10. 1985 (5 U 56/84)

Nichtamtliche Leitsätze

- 1. Sagt der Lieferant dem Leasingnehmer schriftlich zu, daß er auf Wunsch des Leasingnehmers während der Laufzeit des Leasingvertrages die EDV-Anlage gegen eine moderne mit größerer Speicherkapazität unter Anpassung des Mietpreises austauschen wird, und wird dieses Schreiben zum Bestandteil des Leasingvertrages gemacht, so wird dadurch in erster Linie der Lieferant verpflichtet.
- 2. Verweigert der Lieferant den Umtausch oder ist der Anspruch wegen Konkurs des Lieferanten nicht mehr durchsetzbar, hat der Leasingnehmer gegen den Leasinggeber weder einen Anspruch auf Umtausch des Leasinggegenstandes noch ein Recht auf vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages.

Paragraphen

BGB: §123; §542; §823

StGB: §263

Stichworte

Leasingvertrag — Lieferantenzusage (Austausch einer EDV-Anlage) an den Leasingnehmer — Interessenlage; Computer, gebrauchter — Wertermittlung

Tatbestand

"Die Beklagte schloß im Jahre 1979 mit der Klägerin einen sogenannten S 12-Vertrag, durch den sie eine bei der Firma D. GmbH in B. ausgesuchte Datenverarbeitungsanlage von der Klägerin leaste.

Im Jahre 1982 kam es zu erneuten Verhandlungen der Beklagten mit der Firma D. GmbH. Sie führten dazu, daß der frühere Vertrag für die installierte Anlage durch den Leasingvertrag vom 8. März 1982/26. März 1982 ersetzt wurde. In den neuen Leasingvertrag fügte die Beklagte einen Passus ein, wonach ein Schreiben der Firma D. GmbH vom 24. Februar 1982 Vertragsbestandteil werden soll. In diesem Schreiben hatte sich die Firma D GmbH gegenüber der Beklagten unter bestimmten Voraussetzungen zum Umtausch der Anlage während der Laufzeit des Leasingvertrages bereit erklärt.

Gegenüber dem von der Klägerin verfolgten Anspruch auf vertragliche Leasingraten und Schadensersatz nach fristloser Kündigung hat sich die Beklagte darauf berufen, sie sei wegen der Verweigerung des

Umtausches seitens der Firma D. GmbH berechtigt gewesen, den Leasingvertrag mit der Klägerin außerordentlich zu kündigen ...

Die Beklagte trägt vor, sie habe erst nach der Zustellung der Klageschrift von einer arglistigen Täuschung der Klägerin Kenntnis erhalten; denn erst dann habe sie sich die Mühe gemacht, das Zahlenwerk der Klägerin zu überprüfen. Die Klägerin habe wesentlich überhöhte Leasingraten in Ansatz gebracht und dabei die Unerfahrenheit und Gutgläubigkeit der Beklagten ausgenutzt. Sie habe die Beklagte über die Höhe der tatsächlich zu zahlenden Mietraten getäuscht. In diesem Zusammenhang werde gleichzeitig ein Rückforderungsanspruch nach §823 Abs. 2 BGB i.V. mit §263 StGB geltend gemacht, der vorsorglich zur Aufrechnung gestellt werde. Die Klägerin müsse sich die Verweigerung des Umtauschs durch die Firma D. GmbH wie eigenes Verschulden anrechnen lassen. Deshalb sei ihre – der Beklagten – Kündigung berechtigt. Die Anlage habe einen Restwert von 2/3 des Neupreises gehabt. Deshalb müsse ihr ein erheblich höherer Betrag gutgebracht werden als der von der Klägerin erzielte.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen ...

Sie verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens ...

Der Senat hat Sachverständigenbeweis erhoben zu der Frage des bei der Verwertung der Anlage von der Klägerin erzielbaren Verkaufspreises ...

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie hat jedoch in der Sache im wesentlichen keinen Erfolg.

Der im Urteil des Landgerichts zugebilligte Betrag bedarf im zweiten Rechtszug lediglich insoweit einer Abänderung, als die Klägerin ihren Antrag ermäßigt hat und die Parteien eine Teilerledigung wegen zwischenzeitlicher Verwertung der Leasingsache erklärt haben.

1. Das Landgericht hat mit zutreffender Begründung der Klägerin die vereinbarten Leasingraten für die Zeit ab Zahlungseinstellung der Beklagten (1. 1. 1983) bis zur fristlosen Kündigung der Klägerin (25. 10. 1983) zugebilligt.

Entscheidungen

Die vertraglichen Ansprüche der Klägerin sind weder durch die Kündigungserklärungen der Beklagten vom 1. 12. 1982, 22. 2. 1983 und 1. 6. 1983 noch durch Anfechtung des Leasingvertrages wegen arglistiger Täuschung entfallen noch kann die Beklagte von der Klägerin im Wege des Schadensersatzes wegen fahrlässiger Verletzung einer Aufsichtspflicht Freistellung von der vertraglichen Zahlungspllicht verlangen.

a) Der Vertrag zwischen den Parteien ist nicht wegen arglistiger Täuschung der Klägerin oder eines für sie tätigen Vertreters gegenüber der Beklagten anfechtbar (§123 BGB).

Die Beklagte hat keine Umstände vorgetragen, die die Annahme einer der Klägerin zurecheübaren arglistigen Täuschung rechtfertigen. Die Behauptung in der Berufungsbegründungsschrift, die Klägerin habe die Beklagte über die Höhe der tatsächlich zu zahlenden Leasingraten getäuscht, ist unverständlich. Die tatsächlich zu zahlenden Mietraten waren schon vor der Unterzeichnung durch die Beklagte inr Leasingantrag des hier streitigen Vertrages eingetragen. Sie waren in §2 des Formulars nach Höne und Anzahl klar aufgeführt. Soweit die Beklagte in zweiter Instanz geltend gemacht hat, diese Raten seien wesentlich überhöht, muß die Substantiierung dieses Vortrages ihrem Schriftsatz vom 3. Januar 1984 entnommen werden. Darin versucht sie darzulegen, daß die Zahlungen, die sie auf den früheren und den vorliegenden. Leasingvertrag hätte eihringen müssen, den Sachwert der Anlage erheblich übersteigen.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte überhaupt erwarten durfte, daß dies nicht der Fall sei. Jedenfalls war die Beklagte im Besitz der schriftlichen Aufstellungen der Klägerin über die bei der Ermittlung der Leasingraten angewendeten Berechnungssätze. Eine möglicherweise unterbliebene Offenlegung des in die Kalkulation des vorliegenden Vertrages eingegangenen Objektwertes ist schon deshalb keine arglistige Täuschung, weil die Klägerin — und damit die insoweit als Erfüllungsgehilfe in Betracht kommende Firma D. GmbH (BGH WM 1985, 906) - keine Aufklärungspflicht trifft. Nur beim Vorliegen einer solchen Verpflichtung könnte das vorsätzliche Verschweigen überhaupt eine Tättschungshandlung sein. Es gibt aber keine allgemeine Aufklärungspflicht des Vertragspartners, nicht einmal bei ungünstigen Eigenschaften des Vertragsgegenstandes (Palandt/Heinrichs, BGB, 44. Aufl., §123 Anm. 2 c aa). Man kontte von der Beklag: ten als Kaufmann erwarten, daß sie die Wirtschaftlichkeit der für sie erkennbaren Gesamtbelastung aus dem Änderungsvertrag selbständig zu beurteilen in der Lage

b) Zu einer Kündigung des Leasingverhältnisses nach § 542 BGB oder nach § 9 des Leaslingvertrages aus wichtigem Grund war die Beklagte ebenfalls nicht berechtigt.

Nur wenn die individuell vereinbarte Zusatzklausel am Ende des Leasingvertrages der Beklagten gegenüber der Klägerin einen Anspruch auf Rücknahme des Leasinggegenstandes und Zurverfügungstellung einer neuen größeren Anlage gegeben hätte, käme eine beharrliche Weigerung der Klägerin in Betracht, die ein Kündigungsrecht gewähren würde.

Die Auslegung dieser Klausel muß auf dem Hintergrund des für das Finanzierungsleasing typischen Dreiecksverhältnisses und der darin den Beteiligten zukommenden Funktionen erfolgen.

Die Umtauschvereinbarung wurde von der Beklagten mit dem Lieferanten geschlossen. Im Verhältnis zur Klägerin wurde sie dann zum "Bestandteil des Vertrags" gemacht. Typisch für das Finanzierungsleasing ist, daß die Auswahl des Leasinggegenstandes, die Bestimmung seiner Beschaffenheit zwischen Händler und Leasingnehmer vorgenommen wird. Der Händler hat dann die Aufgabe, den Gegenstand zu beschaffen und dem Leasingnehmer den Besitz daran zu verschaffen. Der Leasinggeher trifft weder eine Auswahl des Leasinggegenstandes noch ist er Fachmann für die Bezugsquellen. Seine Funktion setzt vielmehr erst dann ein, wenn die sachliche Vorklärung zwischen Leasinggeber und Händler stättgefunden hat.

Der Leasinggeber kann auch kein Interesse daran haben, einen durch einen Umtausch eintretenden Verlust hinsichtlich des Anschaffungsaufwandes selbst zu übernehmen. Hierfür kommt auf Grund der mit elnem einzigen Verkaufsvorgang verdienten und wesentlich höher bemessenen Verdienstspanne nur der Händler in Betracht.

Die Vereinbarung setzte die Beklagte nur in die Lage — falls die sonstigen Voraussetzungen gegeben waren —, gegen den Händler ihr Umtauschrecht durchzusetzen. Der Händler hätte der Klägerin den Rücklauf des geleasten Gerätes und den Verkauf eines neuen mit der Beklagten vereinbarten Gerätes anbieten müssen. Erst in diesem Stadlum hätte die mit der Zusatzklausel übernommene Verpflichtung der Klägerin eingesetzt. Die Klägerin wäre dann verpflichtet gewesen, den Umtausch gegen entsprechende Abrechnung mit dem Händler vorzunehmen und das Leasingverhältnis mit der Beklagten den neuen Gegebenheiten anzupassen:

So aber wie die Beklagte vorgegangen ist, hätte die Klägerin kelnerlei Handhabe gehabt, den Händler zur Rücknahme des geleasten Gerätes gegen Zahlung des noch nieht amortisierten Anschaffungsaufwandes zu zwingen, wohingegen der Beklagte auf Grund der Vereinbarung vom 24. Februar 1982 grnndsätzlich ein solches Recht gegen den Händler zustand.

Wenn ein solches Unntauschrecht gegen den Lieferanten — wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vortrug — wegen dessen Konkurses nicht mehr durchsetzbar ist, führt auch dies nicht zu einem außerorden lichen Kündigungsrerht det Beklagten. Denn das Risiko der Verwirklichung des Umtausches liegt nach der getroffenen Vereinbarung bei der Beklagten, weil die Klägerin nur bei entsprechender finanzieller Ablösung durch den Händler verpflichtet ist, die Beklagte aus dem bestehenden Leasingvertrag zu entlassen.

c) Es greift auch keine Freistellungspflicht der Klägerin wegen Verletzung einer Aufklärungspflicht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 3. Juli 1985 — VIII ZR 102/84 (WM 1985, 906) ein. Denn in dem entschiedenen Fall waren Absprachen des Leasingnehmers mit dem Lieferanten über ein Rücktrittsrecht wegen fehlerhaften Verhaltens des Lieferanten bei den Vertragsverhandlungen nicht zum Inhalt des Leasingvertrages geworden. Im vorliegenden Fall ist aber die Vereinbarung mit dem Lieferanten schriftlich festgehalten (Schreiben des Lieferanten vom 24. Februar 1982). Danach hat die Beklagte selbst dafür gesorgt, daß die Zusatzvereinbarung zum Inhalt des Leasingvertrages wurde, indem sie die Zusatzklausel in den Leasingantrag einfügte. Sie hatte es in der Hand, die Nebenabsprachen zum Bestandteil des Leasingvertrages zu machen, und hat davon Gebrauch gemacht. Einen Hinweis darauf, daß die Aufhebung des bestehenden Leasingvertrages von der Verwirklichung des Umtausches gegen eine neue Anlage durch den Lieferanten abhängig war, brauchte die Klägerin der Beklagten als einem kaufmännischen Vertragspartner nicht zu geben.

2. Da die Beklagte die Leasingraten vertragswidrig ab 1. Januar 1983 nicht mehr zahlte, war die Klägerin berechtigt, durch die außerordentliche Kündigung vom 25. Oktober 1983 ihrerseits das Leasingverhältnis mit der Beklagten zu beenden.

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. April 1985 — VIII ZR 65/84 (WM 1985, 638, 641) hat der Leasinggeber nach berechtigter fristloser Kündigung gegen den Leasingnehmer einen sofort fälligen Schadensersatzanspruch auf Zahlung der restlichen für die kalkulierte Vertragsdauer vorgesehenen Leasingraten. Daran abzusetzen sind die Vorteile aus der vorzeitigen Erlangung des sonst pro rata temporis fälligen Betrages (also Abzinsung) und aus der vorzeitigen Rückerlangung der Leasingsache (Wiederverkaufserlös).

Die Berechnung der Klägerin vernachlässigt die für sie günstigere Regelung in §9 des Formularvertrages und hat einen gesetzlichen, den Anforderungen der Rechtsprechung des BGH entsprechenden Schadensersatzanspruch zum Inhalt.

Die Abzinsung ist mit 9,75% höher als vertraglich vorgesehen. Der Wiederverkaußerlös, den die Klägerin erzielt hat, bewegt sich in dem Rahmen, der nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. X. realistisch ist. Wenn der Veräußerungswert im November 1983 schlechtestenfalls 1000,— DM war, erscheinen 800,— DM im Mai 1985 nicht zu niedrig. Daß vorher schon eine — eventuell auch bessere — Veräußerungsmöglichkeit bestand, ist nicht dargetan.

Die Beklagte berücksichtigt bei ihren Angriffen auf das Gutachten nicht, daß es nicht darum geht, den Preis zu ermitteln, den ein zufällig existierender Interessent, wenn er ausfindig gemacht werden könnte, als Enderwerber der Anlage einem Händler bezahlen würde. Vielmehr muß von den Verkaufsmöglichkeiten einer Leasinggesellschaft ausgegangen werden. Diese sind in der Regel nur gegenüber Händlern gegeben. Bei Händlern besteht jedoch - wie der Sachverständige in seiner mündlichen Anhörung überzeugend ausgeführt hat - hinsichtlich eines gebrauchten und nicht der neuesten Serie entstammenden Geräts der vorliegenden Art ein Marktinteresse im allgemeinen nur zur Ersatzteilbeschaffung. Die Anlagen werden gekauft, um deraus Verschleißteile auszubauen, die zur Reparatur von noch in Betrieb befindlichen Geräten bei Kunden benötigt werden.

Die Beklagte hat auch keine konkrete bessere Veräußerungsmöglichkeit für das Gerät vortragen können.

Ob die Beklagte einen Anspruch auf Anrechnung des vollen Nettoerlöses hätte (vgl. BGH NJW 1985, 2257), kann hier dahinstehen, weil die Klägerin jedenfalls den gesamten Nettoerlös zugunsten der Beklagten in Abzug bringt.

3. Die Aufreehnung der Beklagten in der Berufungsbegründungsschrift mit einem auf §823 Abs. 2 BGB i.V. mit §263 StGB gestützten "Rückforderungsanspruchs" ist — ohne daß es auf Bedenken wegen der Bestimmtheitsanforderung der Aufrechnung ankäme — bereits deshalb unzulässig, weil ihr das wirksame Aufrechnungsverbot in §3 des Leasingvertrages entgegensteht..."

(Eingesandt vom 5. Zivilsenat des OLG in Frankfurt am Main)

Rechtsnatur des Überlassungsvertrages

OLG Hamm, Urteil vom 28. Mai 1986 (10 U 63/84)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Der Vertrag über die Überlassung von Standardprogrammen (hier: für Mikrocomputer) ist ein Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen, auf den gemäß §651 BGB Kaufvertragsrecht Anwendung findet.

2. Soll laut Vertrag die Einweisung auf Wunsch des Anwenders separat vereinbart werden, handelt es sich bei der Einweisung um eine Nebenpflicht, die an der Fälligkeit des Kaufpreises nichts ändert.

Paragraphen

BGB: §433; §651

Stichworte

Einweisung — rechtliche Einordnung; Programme — rechtliche Einordnung; Überlassung von Standardprogrammen — rechtliche Einordnung